

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Abteilung 2V -
Verfassungsdienst

Zahl: -2V-BG-43/5-1999

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Betreff:

Entwurf eines Kindschaftsrechts -
Änderungsgesetzes 1999; Stellungnahme

Durchwahl: 30204

Fax: 30200

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

13

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Datum: - 7. April 1999

Verteilt

Glantschnig Ref

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Kindschaftsrechts - Änderungsgesetzes 1999 übermittelt.

Anlagen

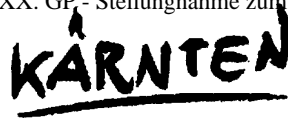
Klagenfurt, 26. März 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko:

FdRdA
Sladko

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-43/5-1999**Betreff:**Entwurf eines Kindschaftsrechts -
Änderungsgesetzes 1999; Stellungnahme**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl angeben.

DVR: 0062413

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Zu den mit Schreiben vom 21. Jänner 1999, GZ 4.601A/1-I.1/99 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die mit den gegenständlichen Gesetzentwurf angestrebten Ziele - Stärkung der Rechtsstellung heranwachsender Menschen, stärkere Betonung der elterlichen Verantwortung für das Kind, Schaffung eines zeitgemäßen Rechtes der Vermögensverwaltung - stellen sicherlich Anliegen da, die im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zur Diskussion zu stellen sind. Die in der Kinder- und Jugendpsychiatrie festgestellte zunehmende "Verbreiterung" des Jugendalters und die tendenziell feststellbare frühere Reifung der Gesamtpersönlichkeit der Jugend rechtfertigt sicher den Vorschlag, zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Auch eine Neuorientierung in den Fragen des persönlichen Verkehrs der Kinder mit beiden Elternteilen nach einer Scheidung und die Schaffung der Voraussetzungen für eine gemeinsame rechtliche Verantwortung getrennt lebender Eltern gegenüber den Kindern stellen familienrechtliche Themenkomplexe dar, bei denen die Wünsche und Vorstellungen der Heranwachsenden verstärkt Berücksichtigung finden sollten.

Vorrangiges Ziel bei all diesen Neuregelungen muß allerdings das Kindeswohl sein, weshalb bei jeder Entscheidung über eine zur Diskussion stehenden Neuregelung im Bereich des Kindschaftsrechtes auf die Erwägungen der von Österreich ratifizierten Kinderrechtskonvention bedacht zu nehmen ist, wonach "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf".

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2):

Im Zuge der geplanten Herabsetzung des Volljährigkeitsalters scheint es angezeigt, die Auswirkungen durch entsprechende flankierende Maßnahmen (zB. UVG, ZPO, JGG, Außerstreitgesetz) aufzufangen.

Zu Z 3 (§ 144):

Die Regelung, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert, sollte aus der Sicht der Praxis auf weitere in einer Wohngemeinschaft lebende Person (zB. Großeltern, Stiefeltern) ausgedehnt werden.

Zu Z 7 (§ 146 c):

In diesem Zusammenhang müßte darauf Bedacht genommen werden, daß Jugendliche in ihrer Entscheidungsfähigkeit über diese Fragen möglicherweise überfordert sein könnten, wenn die Angst vor dem Eingriff die Entscheidung dominiert.

Zu Z 16 (§ 154b):

Hier stellt sich die Frage, ob diesfalls der Jugendwohlfahrtsträger antragslegitimiert wäre.

Zu Z 19 (§ 163e):

Im Abs. 4 würde eine neue ex-lege Vertretung für den Jugendwohlfahrtsträger geschaffen. In der Praxis wird sich die Frage stellen, inwieweit dem Willen des Kindes bei der Feststellung der tatsächlichen natürlichen Abstammung Bedeutung zukommen kann.

Zu Z 25 8§ 175):

Bei dieser Bestimmung erschien es angezeigt, eine untere Altersgrenze vorzusehen.

Zu Z 26 (§ 176):

Es muß in Frage gestellt werden, ob die Antragsmöglichkeit von einem mündigen Minderjährigen, die Einschränkung oder die Entziehung der elterlichen Obsorge zu verlangen, sich wirklich als gerechtfertigt darstellt.

Im dritten Absatz scheint die Wortfolge "..... notwendig, aber auch hinreichend" eher mißverständlich.

Zu Z 31 (§ 177a):

Abs. 2 sieht zwar vor, daß das Gericht die Teilnahme mit sofortiger Wirkung aufzuheben hat, es ist jedoch keine Frist angegeben, innerhalb welcher diese Entscheidung auszusprechen ist. Überdies werden mit den neuen Kompetenzen für den Jugendwohlfahrtsträger auch den Ländern neue Kosten erwachsen.

Zu Z 32 (§ 178):

In Abs. 3 wäre klarzustellen, ob die hier angesprochenen Rechte eo ipso entfallen oder ob es hierzu eines richterlichen Ausspruches bedarf. Sollte ersteres zutreffen, ist Rechtsunsicherheit zu befürchten.

Zum vorgeschlagenen Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu § 144 verwiesen.

Zu Z 34 (§ 186):

In einem neu anzufügenden Abs. 2 sollte die bisherige Bestimmung von § 186 Abs. 1 aufrecht erhalten bleiben.

Zu Z 44 (§ 213):

- 4 -

Die Neufassung dieser Bestimmung läßt den Schluß zu, daß die Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger nur zur Gänze übertragen werden kann und nicht nur in Teilbereichen.

Zu Z 47 (§ 215a):

Diese Bestimmung ist insbesondere in Verbindung mit 215 Abs. 1 erster und eventuell zweiter Satz mit massiven quantitativen und qualitativen Mehraufwand für den Jugendwohlfahrtsträger verbunden.

Zu Z 55 (§ 231):

Die voraussichtliche Grenze von S 130.000,- für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigungspflicht erscheint für die Vereitelung von Mißbräuchen durch den Vermögensverwalter als zu hoch angesetzt.

Zu Z 69 (§ 267):

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, ob auch dem Jugendwohlfahrtsträger, der mit der Obsorge betraut ist, ein Entgeltanspruch zusteht, wenn ja, bei wem eine solche Leistung zufließt und welcher administrative Mehraufwand sich dadurch ergeben würde.

Zu Z 77 (§ 282):

Im Zusammenhang mit Abs. 1 wäre klarzustellen wer unter "andere, mit der Obsorge betraute Personen" zu subsumieren ist.

Zu Art. II (Änderung des Ehegesetzes):

Zu Z 6 (§ 55 Abs. 2)

Die vorgesehene Änderung, welcher als Voraussetzung einer einvernehmlichen Scheidung die Festsetzung von Grundsätzen bezüglich der Ausübung des Besuchsrechtes vorsieht, wird sich auf das Wohl der betroffenen Kinder nicht förderlich auswirken, da die Eltern im Falle des fehlenden Einvernehmens in diesem Fall zur Beschreitung des streitigen

Prozeßweges gezwungen werden. Durch diese in Aussicht genommene Regelung wird auch eine Mehrarbeit für den Jugendwohlfahrtsträger entstehen

Zu Art. VI (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu Z 1 (§ 182b):

Die im § 182b Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, den Jugendwohlfahrtsträger bei Belehrungen, Anleitungen und Erläuterungen als "Erfüllungsgehilfen" des Gerichtes heranziehen zu können, wird nicht unerhebliche Kostenfolgen und einen unter Umständen nicht zu vernachlässigenden qualitativen personellen Mehraufwand nach sich ziehen, da die mit den Belehrungen, Anleitungen und Erläuterungen betrauten Personen beim Jugendwohlfahrtsträger nicht nur der materiellen, sondern auch der prozeßuellen Rechtsgrundlage" kundig sein müssen.

Zu § 182d Abs. 2 wäre zu bemerken, daß diese Vorgangsweise in letzter Zeit schon praktiziert wurde, weshalb durch die gesetzliche Festschreibung keine Arbeitersparnis für den Jugendwohlfahrtsträger zu erwarten ist.

Im § 185b führt die Verwendung des Begriffes "Partei" zu Unklarheiten, auch an dieser Stelle ist auf die Ausführungen zu § 144 ABGB zu verweisen.

Der Regelungsgehalt des § 185d ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu hinterfragen wäre jedoch, wer in diesem Falle antragslegitimiert sein soll. Die Kostentragung ist jedoch nicht geklärt. Im Entwurf ist lediglich von "Bezuschußung" die Rede. Sollten die sich aus dieser Regelung ergebenden Aufgaben von Jugendwohlfahrtsträger ganz oder teilweise übernommen werden (müssen), würde dies zusätzlichen Personal- und Finanzaufwand erfordern.

Zu Z 6:

In § 205 Abs. 3 sollte die Befugnis des Gerichtes aufgenommen werden, in konkreten Anlaßfällen Aufträge zur genaueren Rechnungslegungen erteilen zu können.

Zu Art. XI (Änderung des Krankenanstaltengesetzes):

- 6 -

Zur terminologischen Vereinheitlichung, insbesondere zur Übereinstimmung mit § 146c ABGB wird angeregt, die Worte "eigene Handlungsfähigkeit" im § 8 Abs. 3 durch "Einsichts- und Urteilsfähigkeit" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 26. März 1999
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko:

FdRdA
